

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 50/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2006 durch
die Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-
fahrens nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 7. Juni 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) der Klägerin nur noch 30 statt zuvor 90 beträgt, weil die Heilungsbewährungsfrist nach Entfernung eines Schilddrüsenkarzinoms abgelaufen sei, ohne dass sich Rezidive oder Metastasen gezeigt hätten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 51, 59, 65).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Ihr lässt sich zwar (sinngemäß) folgende von der Klägerin für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage entnehmen:

Kann ein von der Versorgungsverwaltung nach dem SGB IX festgestellter GdB unter Berufung auf das Institut der "Heilungsbewährung", welches in den AHP geregelt ist, entzogen werden, obwohl die AHP bis heute der vom BMGS noch für das Jahr 2003 angekündigten demokratischen Legitimation entbehren?
- 6 Die Klägerin hat aber nicht hinreichend dargelegt, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Sie zitiert zwar die Entscheidung des Senats vom 18. September 2003 - B 9 SB 3/02 R -



(BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2), zeigt aber nicht hinreichend auf, weshalb sich daraus eine ihre Frage bejahende Antwort nicht entnehmen lässt. Auf die Überlegungen des Senats zur weiteren Anwendbarkeit der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (AHP) geht sie nur selektiv unter Hinweis auf ein eher beiläufiges Argument ein: Dass der Mangel fehlender demokratischer Legitimation der AHP demnächst (im Zuge eines bis Ende 2003 zu erwartenden förmlichen Verfahrens ihrer Verrechtlichung) enden werde. Die Klägerin legt hingegen nicht dar, weshalb - anders als 2003 - die weiteren einem Unanwendbarkeitsverdict entgegenstehenden Gesichtspunkte (für die Praxis schwer zu bewältigende Lage bei Fehlen eines anderen, zumindest ebenso gut wie die AHP geeigneten Beurteilungssystems) jetzt an Gewicht verloren hätten.

- 7 Als Verfahrensmangel rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 8 Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können. Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 9 Die Klägerin sieht sich in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass das LSG ihr nicht mitgeteilt habe, es werde bei seiner Entscheidung zu Grunde legen, dass die AHP dem gegenwärtigen Kenntnisstand der sozialmedizinischen Wissenschaft entsprechen. Die Klägerin habe deshalb keine Gelegenheit gehabt, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen oder Beweisanträge zu stellen.
- 10 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin keinen Verstoß gegen § 62 SGG bezeichnet, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Sie hat nicht aufgezeigt, weshalb das LSG auf die von ihm angenommene Aktualität der bereits vom erstinstanzlichen Gericht angewendeten AHP hätte hinweisen müssen, obwohl nach der Rechtsprechung des Senats die Gerichte davon ausgehen können, dass der Ärztliche Sachverständigenbeirat - Sektion Versorgungsmedizin - regelmäßig die ihm gestellte Aufgabe erfüllt und bei jeder Ausgabe der AHP sowie danach durch laufende Überarbeitung "neue Erkenntnisse und Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft über die Auswirkungen ... von Gesundheitsstörungen" berücksichtigt (vgl BSGE 91, 205 = SozR



4-3250 § 69 Nr 2, jeweils RdNr 18). Es wäre deshalb Sache der Klägerin gewesen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, indem sie im Berufungsverfahren diejenigen Bedenken gegen die Übereinstimmung der AHP mit neueren Erkenntnissen der sozialmedizinischen Wissenschaft gemacht hätte, die sie jetzt im Beschwerdeverfahren vorbringt.

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

